

# Legitimationsdiskurse humanitärer Interventionen im historischen Vergleich

von Felix Birchler

## Einleitung

«Wenn eine Regierung, obgleich vollkommen in den Grenzen ihrer souveränen Rechte handelnd, die Rechte der Menschlichkeit verletzt, sei es durch Exzesse der Ungerechtigkeit und Grausamkeit, die zutiefst unsere Sitten und unsere Zivilisation verletzen, so gibt es ein legitimes Interventionsrecht. Denn so achtenswert die Souveränitätsrechte und die Unabhängigkeit der Staaten auch sein mögen, so gibt es doch etwas noch höher zu achtendes, nämlich das Recht der Menschlichkeit oder der menschlichen Gesellschaft, das nicht beleidigt werden darf. Ebenso wie im Staate die Freiheit des Individuums beschränkt werden muss und beschränkt wird durch das Recht und die Sitten der Gesellschaft, so muss auch die individuelle Freiheit der Staaten durch die Rechte der menschlichen Gesellschaft eingeschränkt werden.» (M.E. Arntz, in: *Revue de Droit International VII (1876)*; Übersetzung in: Grewe, 1988, S.582/583)

Dieses Zitat widerspiegelt ziemlich gut die Grundüberlegungen der Anhänger des Konzepts der «humanitären Interventionen». Spätestens seit der NATO-Intervention im Kosovo im Jahre 1999 sind dessen Grundzüge nicht mehr nur in völkerrechtlichen, philosophischen und politischen Zirkeln bekannt, sondern werden auch in einer breiteren Öffentlichkeit diskutiert. Für die enthusiastischsten Befürworter der Kosovo-Intervention in Politik und Medien war der NATO-Einsatz gleichermaßen Ausdruck einer neuen, besseren Weltordnung. Endlich hätten die universellen Menschenrechte einen Status erlangt, der auch ihre Durchsetzung impliziere. Die Weltöffentlichkeit würde nicht länger tolerieren, dass einzelne Staaten oder Regimes unter dem Deckmantel der Selbstbestimmung und Souveränität ihre eigenen Bürgerinnen und Bürger massakrieren können.

Das Eingangszitat soll uns jedoch vor einer derart geschichtslosen Sichtweise warnen, denn es stammt aus dem Jahr 1876. Bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde in völkerrechtlichen Abhandlungen verstärkt dem Recht auf «Humanitätsinterventionen» das Wort geredet.

In diesem Beitrag soll eine Gegenüberstellung vorgenommen werden zwischen den

Legitimationsdiskursen humanitärer Interventionen Ende des 19. Jahrhunderts und Ende des 20. Jahrhunderts. Dabei konzentrieren wir uns darauf, die Sichtweisen und Argumentationen der Interventionsmächte wiederzugeben, mehr oder weniger unabhängig von den effektiven Kriegsgründen. Der Wert einer solchen Analyse liegt insbesondere darin begründet, als hiermit diejenigen Argumentationsstrukturen freigelegt werden können, von denen die Interventionsmächte ausgehen, dass sie ihnen eine möglichst grosse öffentliche Akzeptanz ihrer Interventionen sichern.

Beide Epochen zeichnen sich dadurch aus, dass das Konzept der humanitären Interventionen auf vermehrte Zustimmung stiess und auch mehrfach versucht wurde, es zur Legitimation kriegerischer Handlungen beizuziehen. Unser Beitrag soll historische Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Argumentationslinien freilegen und stellt abschliessend die Frage nach der Bedeutung der gewonnenen Erkenntnisse für die Beurteilung der Legitimität heutiger Interventionen.

## Legitimationsdiskurse von Humanitätsinterventionen Ende des 19. Jahrhunderts

Das 19. Jahrhundert galt als das eigentliche «Jahrhundert der Interventionen». (Ebock, 2000, S.34; Chesterman, 2001, S.28ff) Die quantitativen und qualitativen Dimensionen des Phänomens brachten bereits die zeitgenössischen Völkerrechtler dazu, zu schliessen, dass Interventionen ein prägendes Merkmal ihres Jahrhunderts seien. Hierbei gilt es anzumerken, dass natürlich längst nicht alle Interventionen jener Zeit mit humanitären Motiven zu legitimieren versucht wurden. Eine Groszahl der Interventionen des 19. Jahrhunderts wurde mit rein interessenpolitischen Motiven begründet. Dennoch gewann die so genannte Humanitätsintervention in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung. Hier seien nur zwei Beispiele genannt für militärische Interventionen, die zu einem grossen Teil mit humanitären Absichten begründet wurden:

1) Die Intervention von Frankreich, Gross-

britannien, Österreich, Preussen und Russland in Syrien (1860), nachdem mehr als 6000 christliche Maroniten von muslimischen Drusen massakriert worden waren.

2) Die Interventionen der europäischen Mächte auf dem Balkan, in Bosnien (1875), in Bulgarien (1877), in Mazedonien (1877) wegen religiöser und politischer Verfolgungen durch die Türken.

Humanitätsinterventionen wurden hauptsächlich mit der Absicht begründet, in den betroffenen Ländern das Blutvergiessen zu stoppen, die Region zu befrieden und der lokalen Bevölkerung ein Leben in Ordnung und Sicherheit zu ermöglichen. Den Interventionen wurde der Status von Notfällen zugesprochen, in denen gehandelt werden müsse. Es handle sich um eigentliche Ausnahmesituationen, die durch die Massaker entstanden seien und die ein rasches Eingreifen erforderlich machten. Die Interventionen seien nichts weiter als Reaktionen auf Akte, die das «zivilisierte Gewissen verletzt haben». (Rougier, 1910, S.470)

Teilweise wurde bereits in der völkerrechtlichen Literatur zu Beginn des 20. Jahrhunderts explizit von Verletzungen von «Menschenrechten» gesprochen, welche die Humanitätsinterventionen rechtfertigen würden (so in Fauchille, 1922, S.570 ff.).

Auffallend ist, dass die Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts fast ausschliesslich zum Schutz von christlichen Minderheiten vor Übergriffen muslimischer Herrscher und Bevölkerungsmehrheiten durchgeführt wurden. Dennoch muss die religiöse Komponente nicht als die entscheidende angesehen werden (wie etwa Murphy, 1996, S.51, betont). Die Interventionen wurden eben gerade nicht als Religionskriege gerechtfertigt, in der eine Religion gegen die andere kämpft. Vielmehr rechtfertigten sich die Interventionsmächte damit, dass es aufgrund religiöser Spannungen zu Verletzungen von grundlegenden Rechten oder gar zu Massakern komme. Die intervenierenden Mächte beabsichtigten, laut Eigendeklaration, weniger eine Einmischung in die religiösen Verhältnisse, als eine Verhinderung von Blutvergiessen aufgrund dieser Verhältnisse. Nicht die religiöse Unterdrückung an sich werde bekämpft, sondern die daraus folgenden Menschenrechtsverletzungen und Pogrome. Grewe umschreibt diese zunehmende Bedeutung eines Humanitätsgedankens folgendermassen:

«[Es] wird deutlich, dass das Prinzip der Humanitätsintervention alle anderen Interventionsgründe in wachsendem Masse absorbierte; religiöse und politische Verfolgungen waren für das Interventionsrecht nur noch insoweit relevant, als sie den Tatbestand eines

*Verstosses gegen die Gesetze der Humanität erfüllten.»* (Grewe, 1988, S.580)

Dennoch: Die Tatsache, dass Christen von Muslimen massakriert wurden, spielte im 19. Jahrhundert eine unbestreitbar wichtige Rolle in der Entscheidung für eine Humanitätsintervention. In der öffentlichen Meinung wurde die religiöse Komponente der Massaker stärker hervorgehoben als in der offiziellen Politik. Gerade das Mobilisierungspotential seitens der Öffentlichkeit und ihr zuweilen starker Druck auf die Diplomatie, sind eng mit dieser religiösen Komponente verknüpft.

Ein Schwerpunkt des Legitimationsdiskurses liegt im Fortschritts- und Zivilisationsglauben begründet, dem die Intervenierenden verhaftet waren. Die Interventionen gegenüber «unzivilisierten» oder «semi-barbarischen» Ländern (insbesondere dem Osmanischen Reich) wurden auch als zivilisatorische Massnahmen gerechtfertigt. Der Selbstanspruch der Intervenierenden war es, den Völkern die Freiheit und die Zivilisation zu bringen, sie gewissermassen auf einen europäischen Standard zu heben. (Rohe, 1995; Trachtenberg, 1993, S.24)

Antoine Rougier sprach 1910 in seiner «*théorie de l'intervention d'humanité*» vom Keim der Zivilisation, der in die «*terre barbare*» gepflanzt werden müsse.

Die Verwendung von Begriffen wie dem „barbarischen Land“ darf jedoch nicht das Bild evozieren, Humanitätsintervention seien hauptsächlich als Instrument zur Zivilisierung von „Wilden“ in fern abgelegenen Weltregionen verstanden worden. Eine weitere Präzisierung hinsichtlich der Verwendung des Interventionsbegriffes im 19. Jahrhundert offenbart vielmehr ein anderes Bild.

Die „zivilisierten“ Nationen Europas gestanden sich gegenseitig ein Recht auf Selbstbestimmung und Nichteinmischung zu; sie konnten also nicht zum Zielobjekt von Humanitätsinterventionen werden. Das sub-saharische Afrika wurde hingegen als ordnungsloser Raum aufgefasst. Nach europäischer Lesart existierten in weiten Teilen dieser Weltregion keine eigentlichen Staatsstrukturen. Somit konnte ein militärisches Vordringen in diesem Gebiet auch keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates bedeuten, da ein solcher dort gar nicht existierte. Für die Anwendung der Kategorie „Intervention“ auf Militäraktionen im sub-saharischen Afrika bestand also weder Bedarf noch Notwendigkeit.

So bleiben denn als mögliche Ziele von Interventionen die so genannten „rückständige Staaten“ oder „Halbzivilisationen“

übrig, wie etwa das Osmanische Reich oder die lateinamerikanischen Staaten. (Trachtenberg, 1993, S. 23)

Die Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts richteten sich, in ihrem Selbstverständnis, gegen Staaten, welche langsam in der Anarchie zu versinken drohten. Dies wurde begründet mit der souveränitätsrechtlichen Prämisse, dass zwar kein Staat dem andern Vorschriften darüber machen dürfe, wie dieser seinen Staatsapparat zu organisieren habe, dass ein Staat hingegen vom andern verlangen könne, dass dieser überhaupt über die Institutionen verfügt, die ihn handlungsfähig machen. Nach dieser Lesart darf kein Staat einem andern seine Rechtsordnung vorschreiben, aber er darf verlangen, dass er überhaupt eine hat.

Im völkerrechtlichen Verständnis des 19. Jahrhunderts galten Interventionen somit als ein geeignetes und zulässiges Mittel, um das Abgleiten von «Halbzivilisationen» in einen ordnungsfreien Zustand der Gewalt und Rechtlosigkeit zu verhindern.

#### **Legitimationsdiskurse von humanitären Interventionen Ende des 20. Jahrhunderts**

Das zweite Zeitfenster, in dem wir den Legitimationsdiskurs humanitärer Interventionen betrachten wollen, sind die 1990er-Jahre. Zunächst ist es aber angebracht darauf hinzuweisen, dass das Konzept der humanitären Interventionen zwischenzeitlich für Jahrzehnte in der völkerrechtlichen und politischen Bedeutungslosigkeit verschwunden war und erst in den 1970er-Jahren wiederbelebt wurde.

Das Prinzip der Humanitätsintervention ist durch den 1. Weltkrieg, durch seine Ursachen und Folgen, aus den völkerrechtlichen Lehrbüchern und dem politischen Massnahmenkatalog fast vollständig verschwunden. Das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten war fortan mehr oder weniger unumstrittener Teil des völkerrechtlichen Kanons (allerspätstens mit der von der UN-Vollversammlung 1965 verabschiedeten «Declaration on the Inadmissibility of Intervention in the Domestic Affairs of States and the Protection of Their Independence and Sovereignty» waren die letzten Zweifel beseitigt). Ausserdem wurde das Thema humanitäre Interventionen in der Zeit des Kalten Krieges in der völkerrechtlichen Literatur auch kaum mehr behandelt, es scheint also nicht einmal mehr als diskussionswürdig aufgefasst worden zu sein. (Chesterman, 2001, S. 38; Murphy, 1996, S.136ff.) Erst in den 1970er-Jahren erlebte das Konzept eine Wiedergeburt, die nach heutiger Lesart in engem Zusammenhang mit drei Interven-

tionen stand (siehe etwa Wheeler, 2000):

- 1) Die indische Intervention in Bangladesh (1971)
- 2) Die vietnamesische Intervention in Kambodscha (1978)
- 3) Die tansanische Intervention in Uganda (1979)

Zwei Punkte gilt es hinsichtlich der Wiederbelebung des Konzepts der humanitären Interventionen besonders hervorstreichend:

Erstens haben die intervenierenden Staaten in den 70er Jahren selber nicht mit humanitären Motiven argumentiert, sondern ihren Einsatz von Kriegsmitteln über das Recht auf Selbstverteidigung zu legitimieren versucht. Dies zeigt, dass humanitäre Interventionen zu jener Zeit in keiner Weise als zu rechtfertigende Doktrin aufgefasst wurden (Murphy, 1996, S.143; Caplan, 2003, S.134; Wheeler, 2000). In diesem Kontext ist zu verstehen, dass beispielsweise die tansanische Regierung ihren Krieg gegen Idi Amins Uganda nie mit der Beendigung von dessen Schreckensherrschaft zu rechtfertigen versucht hat. Alles was sie damit hätte erreichen können, wäre eine Unterminierung des eigenen Legitimationsdiskurses gewesen, der darauf aufbaute, dass sich Tansania nur gegen die Angriffe Idi Amins verteidigte. Der offensive Charakter der humanitären Interventionen hätte die tansanische Position in den Augen der Weltöffentlichkeit schwächen können, so dass auf seine Verwendung verzichtet wurde, obschon Idi Amins Gräueltaten sicherlich auch in den Grundentscheid zum Krieg einfließen.

Wenn der Humanitätsgedanke von den Intervenierenden selber also nicht in den Vordergrund gestellt wurde, so wurde er dennoch von Wissenschaft, Völkerrecht und Diplomatie mit verstärkter Aufmerksamkeit bedacht. Dies schlug sich nieder in unzähligen und intensiv geführten Diskussionsbeiträgen zum Thema und zahlreichen Publikationen, die dann etwa Titel trugen wie «After Bangladesh: The Law of Humanitarian Intervention by Military Force» von Thomas M. Franck und Nigel S. Rodley (1973). Eine Hauptstossrichtung dieser Diskussionen war die Forderung nach einer Anpassung des Völkerrechtes, da dieses Interventionen zugunsten der Menschenrechte praktisch verunmögliche, obschon die Förderung der Menschenrechte als eine der Hauptforderungen in der UN-Charta festgehalten sei (Wheeler, 2000, S.70ff).

Der zweite auffällige Punkt an den humanitären Interventionen der 1970er-Jahre ist der, dass alle von Entwicklungsländern in angrenzenden Entwicklungsländern durchgeführt wurden. Dies mag bei der

geringen Fallzahl natürlich Zufall sein, weist aber doch auch darauf hin, dass Interventionen von Grossmächten in jener Zeit von der Öffentlichkeit anders beurteilt wurden, nämlich als militärische Eingriffe aus geostrategischen und wirtschaftlichen Interessen. So sind unter den zeitgenössischen Publikationen der 70er Jahre kaum welche zu finden, in denen beispielsweise die Intervention der Sowjetunion in der Tschechoslowakei oder die Intervention der USA in Vietnam als humanitäre Intervention zu legitimieren versucht wird. Dies obschon insbesondere die Sowjetunion das Element des Verhinderns eines Blutbades und des Chaos wesentlich stärker zur Rechtfertigung ihres Eingreifens in der Tschechoslowakei verwendet hat, als etwa Tansania während des Krieges gegen Uganda. Den Interventionen der Grossmächte scheint also in jener Zeit von vornherein ein dermassen grosses Misstrauen entgegengeschlagen zu haben, dass die Legitimationsstrukturen von humanitären Interventionen kaum oder gar nicht zur Anwendung kamen, wenn eine der Supermächte involviert war. Die Tatsache, dass die Supermächte nicht offensiver versucht haben, ihre Interventionen als humanitäre zu «verkaufen», weist wiederum darauf hin, dass der völkerrechtliche Legitimitätsgewinn gering gewesen wäre, dass tendenziell eher ein Legitimitätsverlust drohte, da den humanitären Interventionen ein negativer Beigeschmack von Offensivkriegen anhaftete. Es bestand somit kaum Anreiz oder Druck für die Grossmächte, die eigenen Interventionen in Drittstaaten mit humanitären Motiven zu verkleiden.

Der nächste grosse Schritt zur Wiedererstarkung der Doktrin der humanitären Interventionen wurde mit dem Ende des Kalten Krieges und der damit verbundenen Deblockierung des UN-Sicherheitsrates gemacht. Die Interventionen, denen der Status einer humanitären Intervention zugestanden oder die unter diesem Titel diskutiert wurden, häuften sich in den 1990er-Jahren ebenso wie die grundlegenden Diskussionen über ihre Zulässigkeit (Teson, 2005, S.3). Als humanitäre Interventionen wurden in jenen Jahren beispielsweise folgende Ereignisse diskutiert:

- ECOMOG-Intervention in Liberia
- Flugverbotszonen über Irak
- US- und UN-Intervention in Somalia
- UNPROFOR und IFOR in Bosnien
- Operation Turquoise in Ruanda
- US-Intervention in Haiti
- NATO-Intervention im Kosovo

Natürlich waren die spezifischen Argumentationsstrukturen und Interessenlagen in jedem genannten Fall unterschiedlich.

Dennoch lassen sich Elemente von Legitimationsstrukturen finden, die bei mehreren oder allen der genannten Interventionen verwendet wurden. Es scheint somit möglich, einige gemeinsame Hauptstossrichtungen in den Legitimationsdiskursen zu den humanitären Interventionen der 1990er-Jahre freizulegen.

Der Einfachheit und Klarheit halber sollen diese nun anhand des Beispiels der Kosovo-Intervention von 1999 aufgezeigt werden. Sie dürfen aber durchaus, bis zu einem gewissen Grad, generalisiert werden. Die Kosovo-Intervention ist sicherlich der meist diskutierte Fall. Sie wurden von verschiedenen Autoren als geradezu paradigmatisch bezeichnet (etwa: Teson, 2005, S. 375; Caplan, 2003), so dass es durchaus Sinn macht, diesen Fall ins Zentrum der weiteren Betrachtungen zu stellen.

Die Legitimation der Luftschläge gegen Jugoslawien fand hauptsächlich auf einer ethischen Ebene statt. Die Menschenrechtsverletzungen, Massaker, Kriegsverbrechen und ethnischen Säuberungen im Kosovo wurden als humanitärer Notfall dargestellt. Die Ereignisse wurden als Schock des moralischen Gewissens empfunden. Insbesondere nach den Ereignissen von Srebrenica oder Ruanda sollte das Nichteingreifen in ähnlichen Situationen keine denkbare Alternative mehr sein. Das Blutvergießen und die Unterdrückung der Kosovaren durch das Regime Milosevics müssten unverzüglich gestoppt werden. Die NATO hätte das Recht von aussen einzugreifen, da sich die jugoslawische Regierung als nicht willens oder fähig erwiesen habe, die schweren Menschenrechtsverletzungen im Kosovo zu stoppen (so etwa die Argumentation bei Teson, 2005, S.381 oder Stromseth, 2003, S.250).

Im spezifischen Fall der deutschen Öffentlichkeit wurde verstärkt versucht, die Vorgänge in Kosovo als Vorstufe eines Völkermordes zu präsentieren, woraus dann

eine spezielle moralische Verpflichtung für die Deutschen abgeleitet wurde, mit allen Mitteln gegen ein neues Auschwitz in Europa vorzugehen und also gegen Jugoslawien in den Krieg zu ziehen (Schmidt, 2003).

Die meisten Befürworter betonten den Nothilfecharakter der NATO-Intervention. Sie sprachen von einer Extremsituation und einer einmaligen Angelegenheit, in der es zulässig und angebracht sein soll, dass auch mit Waffengewalt zum Schutz universeller Werte beigetragen wird, vor allem weil keine anderen (gewaltlosen) Mittel mehr erfolgsversprechend angewendet werden könnten. Es dürften keine verallgemeinernden Schlüsse oder gar eine neue Doktrin aus der Kosovo-Intervention gezogen werden, aber in diesem speziellen und einmaligen Fall, sei eine Notsituation erreicht worden, die spezielle (im Normalfall unzulässige) Methoden erfordere. Laut dieser Argumentationsweise ist es denn auch gar nicht entscheidend, ob die NATO-Intervention völkerrechtswidrig war oder nicht. Dem humanitären Notfall habe gewissermassen unabhängig vom geltenden Völkerrecht begegnet werden müssen. (So etwa Simma, 1999; Reisman, 1999; Chesterman, 2001).

Zu dieser kurzfristigen gesellte sich noch eine zweite, weniger in den Vordergrund gerückte, längerfristige Legitimationsebene. Die NATO-Intervention sollte gleichzeitig eine positive Wirkung auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Jugoslawien und den Staaten der Umgebung entwickeln können, indem das Milosevic-Regime in seinen Machenschaften gestoppt werde. Dies sollte gleichzeitig zu einem Meinungsumschwung in der Öffentlichkeit wie auch zu Reformen im politischen System Jugoslawiens führen. Die NATO-Intervention in Kosovo sei auch als Warnung an Despoten in anderen Weltregionen zu verstehen, dass die Weltöffentlichkeit solche Regimes nicht länger



toleriere. Stoecker etwa nimmt diese zweite, längerfristige Ebene gleichermassen auf in seine Bewertung der moralischen Rechtfertigung der NATO-Intervention:

*„Ich glaube, dass diese Feststellung unvermeidlich ist: Wenn der NATO-Angriff moralisch zu rechtfertigen war, dann nicht als reine Nothilfe, sondern als Krieg zugunsten verschiedener guter, „gerechter“ Ziele, von denen die Rettung der Not leidenden Bevölkerung vor existenzieller Gefahr nur eines war.“* (Stoecker, 2004, S.176/177)

Eine weitere Argumentationsschiene baute weniger auf den begangenen Gräueltaten auf, als auf den dadurch ausgelösten Flüchtlingsströmen. Diese wurden als eine Gefahr für den regionalen Frieden und die Sicherheit auf dem Balkan (insbesondere in den Nachbarländern Mazedonien, Albanien und Bosnien-Herzegovina) dargestellt, weshalb auch ein Eingreifen der NATO im Namen der Weltöffentlichkeit (ob mit oder ohne Zustimmung des UN-Sicherheitsrates) rechtens sei (Chesterman, 2001, S.151).

Eine allgemeiner gehaltene Version dieser Argumentation sieht die Flüchtlingsströme als Element einer grundlegenden Gefahr der regionalen Eskalation des Konfliktes. Demnach könnten die Menschenrechtsverletzungen, ohne Intervention von aussen, grenzüberschreitende Gefechte und Konflikte auslösen und letztlich die ganze Balkanregion in einen neuen, grösseren Krieg hineinziehen. Die NATO-Intervention sei daher gerechtfertigt, weil sie schlimmeres zu verhindern helfe (Chesterman, 2001, S.151).

### **Vergleich zwischen den Legitimationsdiskursen von Humanitätsinterventionen und humanitären Interventionen**

Wenn wir nun die Legitimationsdiskurse humanitärer Interventionen in den beiden Zeitfenstern (Ende 19. Jahrhundert und 1990er-Jahre) vergleichen, so lässt sich in

beiden Epochen eine Argumentation in drei Zeithorizonten feststellen. Humanitäre Interventionen wurden und werden gleichzeitig als kurzfristige, präventive und längerfristige Massnahme dargestellt.

- *Kurzfristige Massnahme zur Beendigung des Blutvergiessens:* die humanitäre Intervention wird als geeignetes Mittel dargestellt, um massive Menschenrechtsverletzungen, Massaker und ethnische Säuberungen zu stoppen, welche das Gewissen der Menschheit schockieren würden. Dieser argumentative Kern ist praktisch unverändert geblieben.

- *Präventive Massnahme:* Diese Argumentationsschiene hat über die Zeit erheblich an Komplexität gewonnen. Bei den Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts stand vor allem der Gedanke im Vordergrund, dass man irgendwann intervenieren müsse, damit nicht alles noch schlimmer werde, damit die Situation nicht eskaliere und ein Staat vor Chaos und Bürgerkrieg bewahrt werden könne. Diese Überlegung wurde im Verlaufe des 20. Jahrhunderts ergänzt durch die Darstellung der humanitären Intervention als präventive Massnahme gegen die destabilisierende Wirkung von Flüchtlingsströmen. Die Staatengemeinschaft könne Menschenrechtsverletzungen und Massaker nicht länger tolerieren, wenn dadurch grosse Flüchtlingsströme ausgelöst werden, welche ganze Weltregionen destabilisieren könnten. Humanitäre Interventionen werden somit als präventive Massnahme zur Sicherung des Welt- oder zumindest des regionalen Friedens dargestellt.

- *Längerfristige Massnahme:* Die Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts wurden noch mit einem klaren Zivilisationsanspruch durchgeführt. Die Zielstaaten der Interventionen wurden als rückständige Nationen angesehen, denen auf ihrem Weg hin zum zivilisierten, europäischen Standard ein bisschen nachgeholfen werden müsse. Dies bedeutet, dass die Humanitätsinterventionen nicht einfach auf eine

Beendigung der Grausamkeiten hinzielten, sondern auch auf grundlegende Reformen der Zielstaaten, damit diese den Weg der „Zivilisierung“ einschlagen würden. Die humanitären Interventionen der 1990er Jahre verwendeten nicht mehr die Terminologie der „Zivilisation“ für die sie geführt würden, sondern diejenige von „Rechtsstaatlichkeit“ und „Demokratie“. Gleich geblieben ist der Anspruch, durch die Intervention zu verhindern, dass ein Staat in die Anarchie abgleitet. Durch die Intervention soll dann gleichzeitig die Gelegenheit geschaffen werden, den Staat grundlegend zu reformieren und ihn zurück auf den Weg in Richtung Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu bringen.

Eine bedeutende Gemeinsamkeit zwischen den Legitimationsdiskursen in den beiden Jahrhunderten ist das Bestreben, humanitäre Interventionen nicht als Krieg verstanden zu haben. In der völkerrechtlichen Literatur des 19. Jahrhunderts wurde jeweils unterschieden zwischen dem Völkerrecht für Friedenszeiten und dem Völkerrecht für Kriegszeiten (Creasy, 1876; Lawrence 1915; Wheaton, 1848; Hall, 1880). Die Humanitätsinterventionen wurden dabei interessanterweise im Teil „Völkerrecht in Friedenszeiten“ abgehandelt. Die Argumentation, weshalb Humanitätsinterventionen keine Kriege sind, ist eine die dann praktisch unverändert in den 1990er-Jahren wieder auftauchte, als es um die Frage ging, ob humanitäre Interventionen nicht dem Artikel 2 der UN-Charta (Gewaltverbot) widersprächen. Die dabei verwendete Logik ist die folgende: Die Anwendung von Gewalt gegen einen Staat gelte nur als Krieg (im 19. Jahrhundert) oder als der UN-Charta widersprechend (im 20. Jahrhundert), wenn sie auf eine andauernde Eroberung von Territorium oder eine Aufhebung der politischen Souveränität des Zielstaates ausgerichtet sei. Humanitäre Interventionen verfolgten jedoch keines dieser beiden Ziele, sondern liessen langfristig gesehen die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit des angegriffenen Staates bestehen. Die humanitären Interventionen wendeten also, dieser Logik gemäss, zwar durchaus kriegerische Mittel an, da diese jedoch nicht aus kriegerischen Absichten heraus angewendet würden, seien humanitäre Interventionen nicht als Kriege aufzufassen. Eine Argumentation, die sich am Beispiel des Kosovo allerdings als haltlos erweist.

Des Weiteren lässt sich feststellen, dass sowohl die Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts als auch die humanitären Interventionen der 1990er-Jahre hauptsächlich auf ethischer Ebene gerechtfertigt



tigt wurden. Dabei sticht die Tatsache ins Auge, dass die völkerrechtliche Zulässigkeit solcher Aktionen in beiden Epochen sehr umstritten war. Die Legitimationsversuche verlagerten sich deshalb auf eine Ebene, welche die rechtliche Frage als nicht relevant auszuklammern versuchte: die Deklaration eines Ausnahmezustandes, in dem auch geltendes Völkerrecht gebrochen werden könne, da das „zivilisierte Gewissen“ ein Einschreiten erfordere. Die Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit wird als nicht mehr relevant bezeichnet, wenn Massaker, ethnische Säuberungen und Genozid festgestellt werden.

Ein bedeutender Unterschied zwischen den humanitären Interventionen in den beiden Zeitfenstern liegt in der Diversität der Staaten, welche sie durchführten, respektive von ihnen betroffen waren.

Die Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts waren fast ausschließlich solche von europäischen Grossmächten gegen das Osmanische Reich zum Schutze von christlichen Minderheiten. Die Grossmächte agierten dabei bevorzugt zusammen. Humanitätsinterventionen (von einer einzelnen Macht oder mehreren zusammen) wurden immer in Absprache durchgeführt.

Bei den humanitären Interventionen von Ende des 20. Jahrhunderts ist die Situation wesentlich komplexer. Mit den Vereinten Nationen ist ein bedeutender Akteur dazugekommen, der in alle Interventionen irgendwie involviert ist. Daneben bildeten sich ad-hoc-Bündnisse von Grossmächten und an die Krisenregion angrenzenden Staaten zur Durchführung von humanitären Interventionen. Die Anzahl und Diversität von Staaten, welche humanitäre Interventionen (im Bündnis) durchführen, ist erheblich gestiegen.

Auch die Auswahl an Staaten, welche zur Zielscheibe von humanitären Interventionen werden, ist erheblich heterogener geworden. Die Spannweite reicht von failed states wie Somalia bis hin zu Jugoslawien, einem europäischen Staat. Aufgebrochen wurde auch das einheitliche Muster, dass christliche Staaten zum Schutze von Christen intervenieren. Im Falle von Kosovo war die Situation gar dergestalt, dass vorwiegend christliche Staaten in einem christlichen Staat intervenierten mit dem Argument, eine nichtchristlichen Minderheit schützen zu müssen.

Insbesondere der Anspruch der UNO, die Anliegen aller Staaten zu vertreten und nicht die Sonderinteressen bestimmter Staaten, macht es für die Legitimität von humanitären Interventionen unserer Zeit so wichtig, dass sie mit Zustimmung der Vereinten Nationen erfolgen. Diese zusätz-

liche Legitimationsinstanz ist ein gewichtiger Unterschied zur Situation am Ende des 19. Jahrhunderts. Dennoch sind die Parallelen und Gemeinsamkeiten auf der Legitimationsebene verblüffend.

### **Fazit: Zur Dekonstruktion von Legitimationsdiskursen**

Der vorliegende Beitrag versuchte aufzuzeigen, welche Parallelen und Unterschiede zwischen den Legitimationsdiskursen humanitärer Interventionen in zwei ausgewählten Zeitfenstern bestehen. Abschliessend soll noch angedeutet werden, weshalb und in welcher Form die Analyse der historischen Legitimationsdiskurse auch Rückschlüsse zulässt auf die effektiven Kriegsgründe und -motive, die hinter den Interventionen stehen.

Zunächst wurden die Argumente analysiert, mit denen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die so genannten Humanitätsinterventionen der europäischen Grossmächte gerechtfertigt wurden. Die Hochblüte dieses Konzeptes fiel zusammen mit dem Zeitalter des Imperialismus. Im Rückblick muss das Konzept der Humanitätsinterventionen als ein Bestandteil der imperialistischen Rechtfertigungsstrategien verstanden werden. So wird es heute in weiten Teilen der Welt aufgefasst und mit den Begriffen Imperialismus und Kolonialismus in Verbindung gebracht (Trachtenberg, 1993, S.32). Die Delegitimation der Humanitätsinterventionen des 19. Jahrhunderts in der Geschichtsforschung ist weit fortgeschritten. Als Beispiel: Die russische Intervention in Bulgarien (1877) wird heute kaum unter dem Aspekt des Humanitätsgedanken verstanden, vielmehr gelten die geostrategischen Interessen Russlands als zentrales Motiv für den Krieg gegen das Osmanische Reich. Dieses Beispiel zeigt, dass ein dominierendes Argumentationsschema auf der Diskursebene durch vertiefte Erforschung der Interessenlagen einer Interventionsmacht dekonstruiert werden kann. Ebenso wichtig ist es aber zu betonen, dass es für eine solche Dekonstruktion von fundamentaler Bedeutung ist, dass der verwendete Legitimationsdiskurs zunächst aus der Position des neutralen Beobachters analysiert und aufgeschlüsselt wird.

Diese Herangehensweise sollte auch die weiteren Forschungen zu den Legitimationsdiskursen der humanitären Interventionen der 1990er Jahre prägen. So muss beispielsweise die Argumentation der NATO zur Intervention im Kosovo zunächst mit der Brille des naiven Beobachters gelesen werden. Nur so ist es möglich, sich in die Denkschemata der Interventionsbefürworter zu versetzen und dadurch

auch Fragen aufzuwerfen, welche weitere Informationen über die Motivationslage der Interventionsmächte liefern können, wie etwa: Bei wem erhofft man sich durch diesen spezifischen Legitimationsdiskurs Unterstützung? Welche Art von Unterstützung will man dadurch erreichen? Welcher Art von Verdacht soll durch den gewählten Legitimationsdiskurs entgegengewirkt werden?

Durch eine solche naive Art der Diskursanalyse erscheint es uns möglich, weitergehende Indikatoren über die der Intervention zugrunde liegenden Interessen und Motive der Interventionsmächte abzuleiten. Damit kann die Erforschung der wahren Kriegsmotive und -gründe angestossen und ergänzt werden. Die Dekonstruktion der Legitimationsdiskurse humanitärer Interventionen basiert auf ihrer grundlegenden Analyse. Ersetzen kann die Analyse die Dekonstruktion allerdings nicht. Dazu sind weitere, an anderen Punkten ansetzenden Forschungen über Absichten und Motive der Interventionsmächte unerlässlich.

### **Literatur**

- Richard Caplan: "Humanitarian Intervention: Which Way Forward?". In: Anthony F. Lang (Hrsg.): "Just Intervention". Georgetown University Press. Washington. 2003. S.131-144.
- Antonio Cassese: "Ex iniuria ius oritur: Are We Moving towards International Legitimation of Forcible Humanitarian Countermeasures in the World Community?" In: European Journal of International Law, 10 (1999). S.23-30.
- Simon Chesterman: "Just War or Just Peace? Humanitarian Intervention and International Law". Oxford University Press. Oxford. 2001.
- Edward S. Creasy: "First Platform of International Law". John Van Voorst. London. 1876.
- Danish Institute of International Affairs: "Humanitarian Intervention: Legal and Political Aspects". Copenhagen. 1999.
- Kerstin Ebock: "Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch kollektive Zwangsmassnahmen der Staatengemeinschaft: Vom Interventionsverbot zur Pflicht zur humanitären Intervention?". Lang. Frankfurt a.M. 2000.
- Paul Fauchille: "Traité de droit international public". Tome 1. Rousseau & Cie. Paris. 1922.
- Thomas M. Franck & Nigel S. Rodley: "After Bangladesh: The Law of Humanitarian Intervention by Military Force". In: The American Journal of International Law, 67 (1973). S.275-305.
- Virginia Gamba: "Justified Intervention? A View from the South". In: Laura W. Reed & Carl Kaysen (Hrsg.): "Emerging Norms of Justified Intervention". American Academy of Art and Sciences. Cambridge. 1993. S.115-125.
- Wilhelm G. Grewe: "Epochen der Völkerrechtsgeschichte". Nomos. Baden-Baden. 1988.
- William Edward Hall: "International Law". Clarendon Press. Oxford. 1880.
- Michael Ignatieff: "State failure and nation-building". In: J.L. Holzgrefe & Robert O. Keohane (Hrsg.): "Humanitarian Interven-

tion: Ethical, Legal, and Political Dilemmas". Cambridge University Press. Cambridge. 2003. S.299-321.

• Michael Köhler: "Zur völkerrechtlichen Frage der "humanitären Intervention". In: Gerhard Beestermöller (Hrsg.): "Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee?". Kohlhammer. Stuttgart. 2003. S.75-100.

• Robert Kolb: "Note on humanitarian intervention". In: International Review of the Red Cross, N° 849 (2003). S.119-134.

• Milcho Lalkov: "A History of Bulgaria – An Outline". St.Kliment Ohridski University Press. Sofia. 1998.

• T.J. Lawrence: "The Principles of International Law". D.C. Heath & Co. Publishers. Boston. 1915 [1895].

• Jean-Christophe Merle: "Neue Beweislast und neue Prinzipien für militärische humanitäre Interventionen". In: Gerhard Beestermöller (Hrsg.): "Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee?". Kohlhammer. Stuttgart. 2003. S.53-73.

• Sean D. Murphy: "Humanitarian Intervention: The United Nations in an Evolving World Order". University of Pennsylvania Press. Philadelphia. 1996.

• Jan Nederveen Pieterse: "Sociology of Humanitarian Intervention: Bosnia, Rwanda and Somalia Compared". In: International Political Science Review, 18 (1997). S.71-93.

• W. Michael Reisman: "Kosovo's Antinomies". In: American Journal of International Law, 93 (1999). S.860-862.

• Karl Rohe: "Demokratie und Intervention". In: Hartmut Jäckel (Hrsg.): "Ist das Prinzip der Nichteinmischung überholt?". Nomos. Baden-Baden. 1995. S.141-153.

• Antoine Rougier: "La théorie de l'intervention d'humanité". In: Revue générale de droit international public, 17 (1910). S.468-526.

• Hajo Schmidt: "Wie weiter? Rechtsethische Erwägungen gelegentlich des Kosovo/a-Krieges". In: Gerhard Beestermöller (Hrsg.): "Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee?". Kohlhammer. Stuttgart. 2003. S.101-122.

• Bruno Simma: "NATO, the UN and the Use of Force: Legal Aspects". In: European Journal of International Law, 10 (1999). S.1-22.

• Ralf Stoecker: "Intervention und Einmischung". In: Georg Meggle (Hrsg.): "Humanitäre Interventionsethik: Was lehrt uns der Kosovo-Krieg?". Mentis. Paderborn. 2004.

S.147-180.

• Jane Stromseth: "Rethinking humanitarian intervention: the case for incremental change". In: J.L. Holzgrefe & Robert O. Keohane (Hrsg.): "Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas". Cambridge University Press. Cambridge. 2003. S.232-272.

• Fernando R. Teson: "Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality". In: Transnational Publishers. Ardsley Park. 2005. Third Edition.

• Nikolai Todorov: "The Russo-Turkish War of 1877-1878 and the Liberation of Bulgaria: An Interpretative Essay". In: East European Quarterly, 8 (1980). S.9-21.

• Marc Trachtenberg: "Intervention in Historical Perspective". In: Laura W. Reed & Carl Kayser (Hrsg.): "Emerging Norms of Justified Intervention". American Academy of Art and Sciences. Cambridge. 1993. S.15-36.

• Henry Wheaton: "Eléments du droit international". Tome 1. A. Durand. Paris. 1848.

• Nicholas J. Wheeler: "Saving Strangers: Humanitarian Intervention in International Society". Oxford University Press. Oxford. 2000.

## EU und NATO - Brüder im Geiste

Normalerweise verbinden wir mit den Begriffen „Europäische Union“ (EU) und dem Begriff „NATO“ zwei doch sehr unterschiedliche Institutionen. Die Wahrnehmung ist, dass die EU eine politische Union von Staaten ist, die NATO dagegen ein militärischer Zusammenschluss.

Offensichtlich hat sich das inzwischen völlig verschoben. Am 21. und 22. November war mal wieder eine dieser „wunderbaren“ Anhörungen im Europäischen Parlament (EP). Gemeinsam mit Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung der NATO diskutierte der Unterausschuss Sicherheit und Verteidigung des EP die Beziehungen zwischen EU und NATO anhand der beiderseitigen Militärstrukturen und der konkreten Beispiele Kosovo und Afghanistan. Die Ergebnisse waren deutlich: EU und NATO hätten auf der Welt gleiche (!) Interessen und im ganz praktischen polizeilich-militärischen Bereich bei den Einsätzen funktioniere die Zusammenarbeit hervorragend.

Der deutsche Außenminister Frank-Walter Steinmeier hat das Verständnis des Verhältnisses von EU und NATO in einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung auf den Punkt gebracht: „NATO und EU haben einen legitimen Platz in der Sicherheitsarchitektur von heute. Sie sind keine Konkurrenten, sondern ergänzen sich. Nur gemeinsam, im Verbund von

Nato und EU, können Europa und Nordamerika ihre Vorstellung von Sicherheit glaubwürdig in die Welt projizieren.“

Die EU hat einen offiziell „zivilen“ Einsatz in Afghanistan: EUPOL. Im Rahmen dieses Einsatzes werden EU-Polizisten in ganz (!) Afghanistan eingesetzt und es werden afghanische Polizisten ausgebildet.

Der Vertreter der derzeitigen portugiesischen Ratspräsidentschaft bestätigte mir, dass es fünf ausgearbeitete „technische Vereinbarungen“ zwischen EUPOL Afghanistan und ISAF gibt. ISAF übernimmt z.B. die Logistik und den Transport von EUPOL. Auch die Zusammenarbeit mit den USA - und damit der Terror-Krieg Mission „Operation Enduring Freedom“ (OEF) - seien sehr gut in Afghanistan.

Im Bericht zur „Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ des ehemaligen deutschen Vorsitzes des EU-Rates vom 18. Juni 2007 heißt es zur EU-NATO-Zusammenarbeit in Afghanistan: „Das Generalsekretariat des Rates arbeitet auch eng mit dem internationalen Personal der NATO und mit den USA zusammen: mit der NATO hinsichtlich der Bereitstellung technischer Unterstützung im Einsatzgebiet durch die ISAF und mit den USA, weil diese ein entscheidender Partner bei der Koordinierung der Vorgehensweise bei den Reformbemühungen sein werden.“ Die USA sind mit ihren Truppen

im Rahmen des so genannten Kriegs gegen Terror, der Operation Enduring Freedom (OEF) in Afghanistan. EUPOL Afghanistan arbeitet somit auch mit Krieg führenden Militäreinheiten eng zusammen.

Zur Erinnerung: ISAF führt im Westen und Süden Afghanistans einen Krieg, einen Angriffskrieg. Unter dem Kommando des Bundeswehr-Generals Warnecke startete die NATO die Operation „Yolo 2“, an der insgesamt rund 700 afghanische und etwa ebenso viele NATO- Soldaten beteiligt waren. Es seien mehr als zwanzig afghanische Kämpfer getötet und 34 festgenommen worden, so die FAZ vom 10.11.2007. Soviel zum Mythos des angeblichen „Friedenseinsatzes“ der deutschen Bundeswehr in Afghanistan.

Wenn sich EU und NATO in Brüssel auf Militärebene treffen, sitzen (mit wenigen Ausnahmen) Personen am Tisch, die sowohl EU als auch NATO vertreten. Die Militärvertreter treffen sich quasi mit sich selbst.

Die EU- und NATO-Vertreter verstehen sich als Vertreter der „internationalen Staatengemeinschaft“. Real sind sie Vertreter westlicher Interessen. Schade eigentlich. Ich setze mich für eine zivile EU ein, und dagegen, dass EU und NATO Brüder im Geiste und auf dem Kriegsfeld sind.

*Tobias Pflüger*